



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Per E-Mail
Regierungspräsidien
-Veterinärdezernat-

Darmstadt, Gießen, Kassel

Nachrichtlich:

Abt. VII des HMuKLV

Landesbetrieb Hessisches Landeslabor
35392 Gießen

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
V 4 19 b 26 73 07

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Dr. Gisela Isa
Durchwahl: -1451
E-Mail: VetAbt@umwelt.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 1. April 2020

Tierseuchenbekämpfung; Blauzungenkrankheit

Hier: Erleichterte Verbringungsregelungen für Kälber innerhalb Deutschlands

In Abstimmung mit BMEL und FLI haben sich die Bundesländer auf erleichterte Verbringungsregelungen für das innerstaatliche Verbringen von Kälbern mit einem Alter von bis zu 90 Tagen geeinigt.

Damit dürfen ab sofort Kälber im Alter von bis zu 90 Tagen unter folgenden Bedingungen innerhalb Deutschlands verbracht werden:

1. Das Muttertier besitzt eine abgeschlossene BTV8-Grundimmunisierung, wobei die zweite Immunisierung mind. 28 Tage vor der Geburt des jeweiligen Kalbes erfolgt ist. Die Grundimmunisierung ist nach Angaben des Impfstoffherstellers erfolgt. Die Impfungen wurden in der HIT-Datenbank eingetragen. Wiederholungsimpfungen (Auffrischung) sind jeweils innerhalb des vom Impfstoffhersteller vorgegebenen Zeitraumes erfolgt.
2. Das Kalb/die Kälber sind unmittelbar nach der Geburt mit der Biestmilch des eigenen Muttertieres getränkt worden. Die Biestmilchgabe ist durch eine unterschriebene Tierhaltererklärung nachzuweisen.

Die erleichterten Verbringungsregelungen gelten zunächst unbefristet bis zu dem Zeitpunkt, an dem erneut BTV in Deutschland festgestellt wird.

Das Formular einer Tierhaltererklärung befindet sich in der Vorbereitung und wird nachgereicht.

Bei einem innerstaatlichen Verbringen in Deutschland im Rahmen der erleichterten Bedingungen ist unbedingt sicherzustellen, dass ein Verbringen in andere Mitgliedstaaten nur entsprechend der mit einzelnen Mitgliedstaaten getroffenen Vereinbarungen erfolgen darf. Insbesondere ist ein Verbringen in die Niederlande ohne vorhergehende Untersuchung auf BTV mit negativem Ergebnis nicht möglich. In Mitgliedstaaten, mit denen keine Vereinbarungen getroffen wurden, dürfen Kälber aus den Restriktionszonen nicht verbracht werden.

Erleichterte Verbringungsregelungen für Schafe und Ziegen sind derzeit noch nicht vorgesehen.

Im Auftrag

gez. Dr. G. Isa